

## Amtsblatt Nr. 34 vom 24. August 2021

### Inhaltsverzeichnis:

	Bek. Nr.
<b>Stadt Laufen</b> Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021 .....	1
<b>Markt Teisendorf</b> Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Rainerfeld II, 1. Änderung“ .....	2
Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf (Kindertageseinrichtungensatzung) .....	3
<b>Gemeinde Ainring</b> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Thundorf nördl. der Schule“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	4
<b>Gemeinde Bayerisch Gmain</b> Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2020; Öffentliche Auslegung gem. § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGAV) .....	5
<b>Gemeinde Bischofswiesen</b> Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Am Bürgergraben“; Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) .....	6
<b>Gemeinde Saaldorf-Surheim</b> Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung .....	7

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Laufen

#### Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

#### Bekanntmachung

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der **Stadt Laufen**

wird in der Zeit von **06.09.2021** bis **10.09.2021** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

im **Rathaus Laufen, 83410 Laufen, Rathausplatz 1, im Bürgerservice-Büro**, Erdgeschoss, barrierefrei, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **Freitag, 10.09.2021** bis **12:30 Uhr im Rathaus Laufen, 3. OG, Zi. 3.05**, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **05.09.2021** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **225, Traunstein** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person  
Der Wahlschein kann bis zum **24.09.2021, 18:00 Uhr**, im/in **Rathaus Laufen, Bürgerservice-Büro, Erdgeschoss** schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, **15 Uhr**, beantragen.
  - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
    - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, **05.09.2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, **10.09.2021**) versäumt hat,
    - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
    - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stellen noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
11. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Laufen, den 24. August 2021  
Stadt Laufen

**Christian Reiter**, Geschäftsleiter

---

Bek. Nr. 2

## Markt Teisendorf

### Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Rainerfeld II, 1. Änderung“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.08.2021 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt. Mit der Aufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu einer maßvollen Nachverdichtung im Plangebiet geschaffen werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes „Rainerfeld II, 1. Änderung“ in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 24. August 2021  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Markt Teisendorf**

### **Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf (Kindertageseinrichtungensatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Teisendorf folgende Satzung:

#### **Erster Teil: Allgemeines**

##### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

1. Der Markt Teisendorf betreibt ihre Kindertageseinrichtungen,
  - a) den Kindergarten Neukirchen
  - b) den Waldkindergarten Teisendorf und
  - c) den Kindergarten Mehring mit Kinderkrippe

als eine öffentliche Einrichtung zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Ihr Besuch ist freiwillig.

2. Die Satzung umfasst die Aufnahme von Kindern ab 11 Monate bis zu Kindern von 6 Jahren in der entsprechenden Einrichtung, gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

##### **§ 2 Personal**

1. Der Markt Teisendorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
2. Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

##### **§ 3 Beiräte**

1. Für die Kindergärten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
2. Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

#### **Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

##### **§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

1. Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in einer Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.

2. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen.
  - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist.
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
  - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
  - e) Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertagesstätte sind, werden bevorzugt aufgenommen.
3. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
4. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
5. Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
6. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

### **§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung und Kinderschutz**

1. Bei der Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob seitens der Eltern ein derartiger Nachweis sowie ein gültiges Impfbuch vorgelegt wurde. Des weiteren gelten die Bedingungen zum Masernschutzgesetz ab 01.03.2020 nach § 33 IfSG.

### **Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss**

#### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

1. Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der/des Personensorgeberechtigten.
2. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
3. Während der letzten drei Monate eines Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

#### **§ 7 Ausschluss**

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnungsfrist nicht nachgekommen sind.
2. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

#### **§ 8 Krankheit, Anzeige**

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
4. Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

### **Vierter Teil: Sonstiges**

#### **§ 9 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach Beschlussfassung des Marktes Teisendorf festgesetzt.
2. Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden/Woche, bzw. vier Stunden täglich, in der Kinderkrippe Mehring von 15 Stunden/Woche, Mindestbuchungszeit 3 Tage. Folgende Betreuungszeiten werden festgelegt:
  - a) Kindergarten Mehring von Montag bis Freitag die Zeit von 07.30 bis 13.00 Uhr, sowie in der Kinderkrippe Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 15.30 Uhr, am Freitag von 07.30 bis 13.00 Uhr.
  - b) Kindergarten Neukirchen von Montag bis Freitag die Zeit von 07:15 Uhr bis 13:30 Uhr
  - c) Waldkindergarten Montag bis Freitag die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 13:00 Uhr.

Die Kernzeit beträgt für alle Einrichtungen 4 Stunden. Als Kernzeit gilt die Zeit, in der alle Kinder anwesend sein müssen, um den Bildungs- und Erziehungsplan umsetzen zu können.

3. Die Ferien und Schließzeiten werden vom Träger des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.

#### **§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

1. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
2. Sprechstunden finden nach Bedarf in Absprache mit der Kindertageseinrichtung, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

#### **§ 11 Betreuung und Aufsichtspflicht**

1. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.
2. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit persönlicher Übergabe des Kindes im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung an das pädagogische Personal und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen das Kind im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung mit Personensorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

#### **§ 12 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

#### **§ 13 Haftung**

1. Der Markt Teisendorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Teisendorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Teisendorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

#### **Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.02.2021 außer Kraft.

Teisendorf, den 02. August 2021  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Gemeinde Ainring**

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Thundorf nördl. der Schule“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat beschloss am 10.08.2021 den Bebauungsplan „Thundorf nördlich der Schule“ als Satzung.

Die Änderung wurde im Verfahren gem. § 13b BauGB durchgeführt. Durch den Bebauungsplan wurde keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Im Nahbereich des Gebietes befinden sich weder ein FFH-Gebiet noch ein SPA-Gebiet. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter aufgrund der geplanten Bebauung. Der vorliegende Bebauungsplan dient der Schaffung von attraktiven Baugrundstücken für die Wohnnutzung.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Thundorf nördlich der Schule“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 03.08.2021 und der Begründung vom 03.08.2021, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 104 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) – Aktuelles – Bebauungspläne - Bebauungsplan „Bebauungsplan Thundorf nördlich der Schule“- eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

#### **Hinweis gemäß 215 BauGB:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2 Buchstabe a BauGB ein beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder per E-Mail an die [gemeinde@ainring.de](mailto:gemeinde@ainring.de) abzugeben. Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-54 bzw. 08654/575-0 oder Email: [gemeinde@ainring.de](mailto:gemeinde@ainring.de)) in Anspruch genommen werden.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 19. August 2021  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Gemeinde Bayerisch Gmain**

#### **Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2020; Öffentliche Auslegung gem. § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGAV)**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke sowie auch für forst- und landwirtschaftliche Flächen im Bereich der Gemeinde Bayerisch Gmain zum 31.12.2020 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste erstellt.

Diese Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

**25. August 2021 bis 28. September 2021**

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Straße 12, Zimmer Nr. 11, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass jedermann auch außerhalb der Auslegungszeit bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte einholen kann. Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind auch gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Bayerisch Gmain, den 18. August 2021  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Armin Wierer**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

### **Gemeinde Bischofwiesen**

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Am Bürgergraben“ der Gemeinde Bischofwiesen; Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Vom Gemeinderat Bischofwiesen wurde am 08.12.2020 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 50 „Am Bürgergraben“ der Gemeinde Bischofwiesen, der am 22.12.2020 amtlich bekannt gemacht wurde, neu aufzustellen. Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Im Geltungsbereich sollen nach Beseitigung des derzeitigen Gebäudebestandes die bauplanungsrechtlichen Grundlagen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Erschließung ca. 70 Miet- und Eigentumswohneinheiten mit Tiefgaragenstellplätze geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Gemeinderat hat am 03.08.2021 von den Bebauungsplanunterlagen Kenntnis genommen sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf samt Begründung vom 03.08.2021 sowie die schalltechnischen Untersuchungen vom 28.07.2021 nebst Bodengutachten liegen vom

**01.09.2021 bis 01.10.2021**

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungsunterlagen hierzu finden Sie auch im Internet unter [www.gemeinde.bischofswiesen.de](http://www.gemeinde.bischofswiesen.de) (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planungsunterlagenentwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Aufgrund der aktuell bestehenden Covid19-Pandemie und der damit zusammenhängenden Einschränkungen wird gebeten, für eine evtl. gewünschte Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen telefonisch einen Termin (Tel. 08652(88090) zu vereinbaren. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

#### **Hinweis zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 16. August 2021  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke zum 31. Dezember 2020 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste für das Gemeindegebiet Saaldorf-Surheim erstellt. Neben den Bodenrichtwerten für unbebaute Grundstücke wurden durch den Gutachterausschuss auch forst- und landwirtschaftliche Bodenwerte per 31.12.2020 beschlossen.

Die Bodenrichtwertliste liegt vom

**31. August 2021 bis 04. Oktober 2021**

im Rathaus Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim, im Bauamt, Zimmer Nr. 10, zweites Obergeschoß zur Einsichtnahme auf.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte können auch nach der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall (Tel. 08651/773-550) eingeholt werden.

Die Bodenrichtwertliste kann außerdem im Internet auf der Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land, Stichwort „Bauen & Wohnen“ -> „Gutachterausschuss“ kostenlos eingesehen werden.

Die Richtwertliste kann auch nach der Auslegung während der Öffnungszeiten des Rathauses im Bauamt, Zimmer Nr. 10, zweites Obergeschoß, eingesehen werden.

Saaldorf, den 17. August 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

---